

Datenschutz-Grundverordnung : Verordnungsmonster oder längst überfälliger Schutz?

Bayerischer Musikrat und Chorverband Bayerisch-Schwaben informieren ihre Vereinsvorstände

Marktoberdorf/Günzburg Am 25.05.2016 trat die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Nun, zwei Jahre danach - ab dem 25. Mai 2018 - ist diese Verordnung auch rechtsverbindlich anzuwenden. Zugleich trat auch das revidierte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft, das ergänzende Bestimmungen zu dieser Verordnung enthält. Bei Verstößen gegen diese Verordnung drohen Bußgelder in nicht unerheblicher Höhe, die, nach Ansicht des Gesetzgebers, wirksam, abschreckend, aber auch verhältnismäßig sein sollen.

In der öffentlichen Wahrnehmung blieb diese DS-GVO, trotz der langen Vorlaufzeit, eigentlich so gut wie unbeachtet. Nun aber rollt diese Verordnung wie eine Walze über Behörden, Firmen und Vereine. Ausgenommen ist keiner, der personenbezogene Daten verarbeitet. Problem nur: Kleine Vereine sind durch diese Verordnung in gleicher Weise betroffen wie große Internetanbieter, die millionenfach Daten verarbeiten. So ist es nicht verwunderlich, dass ob dieses Verordnungsmonsters große Verunsicherung herrscht, besonders bei den Verantwortlichen im Ehrenamt.

Um dieser Verunsicherung die Grundlage zu entziehen, hat sich der Bayerische Musikrat kundig gemacht und in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt die juristische und praktische Relevanz für die ehrenamtlich geführten Vereine aufgearbeitet. Andreas Horber, im Bayerischen Musikrat (BMR) zuständig für die Laienmusik, und Jürgen Schwarz, Geschäftsführer im BMR, zugleich geschäftsführender Präsident im Chorverband Bayerisch-Schwaben, haben für die bayerischen Laienmusikvereine zusammen mit dem Münchener Rechtsanwalt Dydik, dieses Monster an Verordnungen durchforstet, den Verordnungsdschungel gelichtet und Handreichungen und Tipps für die Vereine verfügbar gemacht.

Wie groß das Interesse der Vereinsvorstände an dieser Aufarbeitung ist, sah man angesichts der überfüllten Konferenzräume im Modeon Kaufbeuren und im Forum am Hofgarten in Günzburg, in die der Chorverband Bayerisch-Schwaben seine Vereinsvorstände zu Informationsveranstaltungen über die DS-GVO einlud. In der Schulung stellten Andreas Horber und Jürgen Schwarz die Inhalte der EU-DSGVO vor und besprachen notwendige Maßnahmen durch diese Verordnung. Die Themenvielfalt reichte von Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten, Datenschutzbeauftragten, Verarbeitungsverzeichnis, Auftragsdatenverarbeitung bis hin zu organisatorischen und technischen Maßnahmen des Datenschutzes.

„Bei allem Aufwand profitieren letztendlich die Vereine davon, wenn ihre Mitglieder darauf vertrauen können, dass ihre Daten durch den Verein datensparsam, sicher und zweckgebunden verarbeitet werden“, meinte dann auch Jürgen Schwarz und Andreas Horber berichtete, dass der Bayerische Musikrat dem Landtag eine Petition vorlegen werde, die in Bezug auf die DS-GVO um Erleichterungen für gemeinnützige Vereine ersuche.

In der Schulung wurde klar, dass in jedem Verein der Vorstand dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen der DS-GVO eingehalten werden. Bei Vereinen, in denen mehr als 10 Personen regelmäßigen Umgang mit Daten haben, ist ein sog. „Datenschutzbeauftragter“ zu benennen, der den Verantwortlichen berät und unterstützt. Unbedingt erforderlich ist ein Verzeichnis mit den Verarbeitungstätigkeiten von personenbezogenen Daten im Verein, eine Datenschutzverpflichtung bei allen Personen die mit diesen Daten umgehen, eine eingehende Informations- und Auskunftspflicht gegenüber den Datengebern, insb. als Anhang zur Vereinssatzung sowie auf der Website, die eine Datenschutzerklärung vorweisen muss. Für das Löschen von Daten gelten gesetzliche Aufbewahrungspflichten und für die Datensicherheit reichen etablierte Standardmaßnahmen wie Passwörter, Virenprogramme, Firewalls. Gehen Daten aus dem Verein an einen Hosting-Anbieter, ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig. Werden

Datenschutzverletzungen im Verein bekannt, so ist bei relevanten Risiken eine einfache Online-Meldung beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht möglich. Fotos von Konzertveranstaltungen sind weiterhin erlaubt, es sei aber sinnvoll die Erlaubnis zur Nutzung von Fotos schon auf dem Aufnahmeantrag in den Verein vorzusehen.

Als Hilfe für alle diese Aufgaben, die in den Vereinen erledigt werden müssen, hält der Chorverband auf seiner Homepage Musterbeispiele bereit, die einfach herunter geladen werden können. Das immense Interesse an den Schulungsveranstaltungen hat die Verantwortlichen in Musikrat und CBS bewogen, weitere Schulungstermine baldmöglichst mitzuteilen. Fazit: Die DS-GVO ist ein Verordnungsmonster, nützt aber letztendlich den Vereinen. Abschließend gab Horber den Tipp: „Anfangen mit dem Umsetzen der DS-GVO und nicht auf die lange Bank schieben!“ Langen Beifall gab es dann von den Vereinsvorständen für den Referenten Andreas Horber und den geschäftsführenden Präsidenten Jürgen Schwarz, die das Thema für die Vereine beispielhaft umgesetzt und Transparenz in den Vorschriftenwust gebracht haben. (rpf)